



Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF;
Preisüberwachung PUE; Gastarife IWB

P210142

Industrielle Werke Basel IWB - Anpassung Gebührentarife für Gas; Genehmigung gemäss § 18 Abs. 5 IWB-Gesetz

P210827

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas vom 11. Februar 2021.

Begründung

Mit der Verselbständigung der IWB per 1. Januar 2010 ist die Kompetenz zum Erlass der Tarife von Gebühren für das Erbringen öffentlicher Leistungen durch IWB auf den IWB-Verwaltungsrat übergegangen. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat genehmigt den IWB-Gasgebührentarif ab 1. Juli 2021 in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers vom 5. Februar 2021, der die Erhöhung der Gasnetztarife als nicht gerechtfertigt betrachtet und der fordert, dass die gesunkenen Beschaffungskosten für Erdgas an die Kunden weiterzugeben sind. Der Regierungsrat unterstützt die Tarifikalkulation der IWB, die in Abweichung von den Empfehlungen des Preisüberwachers eine kalkulatorische Verzinsung beim Netz von 4,2% sowie eine maximale Abschreibungsdauer für alle Anlagen von 50 Jahren und nicht länger vorsieht. Der Regierungsrat erachtet die von der IWB gewählten Faktoren für die Kalkulation der Netznutzungsentgelte als angemessen und als richtig, um eine den Veränderungen im Marktumfeld entsprechende risikogerechte Verzinsung für das Gasnetz sicherzustellen. Insbesondere sind dafür die Abschreibungsdauern anzupassen. Für den Regierungsrat ist es ferner richtig, dass als Basis für die Kalkulation die erwarteten Absatzmengen verwendet werden, da im Rahmen der politischen und rechtlichen Festlegungen im Versorgungsgebiet der IWB ein dauerhaft rückläufiger Gasabsatz realistisch ist. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Richtung auf eine Öffnung des Gasmarktes ist zudem eine getrennte Betrachtung der Netznutzungsentgelte und der Mediumstarife notwendig. Um dies im Gebührentarif korrekt abzubilden, ist ein Gebührentarif erforderlich, der sich bei den Netznutzungsentgelten auf eine sachgerechte, an den effektiven Anlagewerten und Investitionen orientierte kalkulatorische Basis abstützt und betriebswirtschaftlichen Standards

folgt. Bei den Mediumstarifen werden die gesunkenen Beschaffungskosten berücksichtigt und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die vom IWB-Verwaltungsrat per 1. Juli 2021 festgesetzten Gas-Tarife als sachgerecht und in der Höhe angemessen.

Im Hinblick auf die weitere Empfehlung des Preisüberwachers vom 11. Februar 2021 in Bezug auf einen Verzicht zur Erhebung der IWB-Konzessionsgebühr im Gasbereich hält der Regierungsrat fest, dass die IWB-Konzessionsgebühr als Entschädigung für die Nutzung der Allmend durch Leitungen und Anlagen der IWB-Versorgungsnetze gemäss § 30 des IWB-Gesetzes rechtlich gegeben ist. Sie ist entsprechend der Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr vom 21. Oktober 2010 auf alle Sparten der IWB aufzuteilen und den Kundinnen und Kunden der IWB verursachergerecht zu überwälzen. Ein Verzicht auf die Erhebung isoliert in der Sparte Gas ist nicht zu lässig. Bei der Konzessionsgebühr handelt es sich um die Entschädigung eines – gesetzlich gewährten – Sondernutzungsrechts. Es besteht kein Zusammenhang mit Ablieferungen der IWB an den Kanton als Eigentümer des Unternehmens.

